

Name:

Anschrift:

E-Mail-Adresse / Tel. Nr.:

An die
Österreichische Apothekerkammer
Spitalgasse 31
1090 Wien
E-Mail: recht@apothekerkammer.at

Antrag auf Anerkennung eines in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz absolvierten Berufspraktikums (§ 3a Abs. 3 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907 idF BGBl. I Nr. 100/2024)

Ich, geboren am, habe nach Erlangung des akademischen Grades Magister der Pharmazie an der Universität ein Berufspraktikum ¹ in der Apotheke in von bis absolviert.

Ich beantrage daher die Anerkennung des Berufspraktikums in der Dauer von bis zu sechs Monaten auf die gemäß § 3a Abs. 1 Apothekengesetz zu absolvierende einjährige fachliche Ausbildung (Aspirantenjahr) in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke.

Anlagen:

- Sponsionsbescheid
- Dienstausschreibung (= Wochenstunden)
- detailliertes Dienstzeugnis mit Tätigkeitsschwerpunkten mit Anführung der Anzahl der Krankenstandstage.
- Bestätigung, dass das Berufspraktikum in einer Apotheke unter Aufsicht eines zur Berufsausübung berechtigten Apothekers absolviert wurde.
- Nachweis, dass die Apotheke berechtigt ist, angehende Apotheker auszubilden.

¹ Es können nur solche Berufspraktika auf das Aspirantenjahr angerechnet werden, die nach Abschluss eines Hochschulstudiums absolviert wurden (siehe Erwägungsgrund 27 der Richtlinie 2013/55/EU erläutert in Artikel 55a).

Hinweise:

- Der Antrag ist an **recht@apothekekammer.at** zu richten.
- Fügen Sie die Originale einzeln und nicht veränderbar, z.B. im Format PDF (*.pdf), in gut lesbarer Qualität und gegebenenfalls in Farbe an. ²
- Dokumenten, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung beizufügen. ²

....., am

Ort Datum

.....
Unterschrift

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

² Nur bei Zweifeln an der Authentizität der Unterlagen wird der Sachbearbeiter gemäß § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG die Vorlage der Originaldokumente verlangen.